

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) letzte berücksichtigte Änderung: § 100 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), der §§ 10 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und des § 52 des Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) hat der Rat der Stadt Braunlage am 17. Dezember 2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Parkplätze, Haltestellenbuchten. Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Welche Straßen im einzelnen gereinigt werden müssen, wird in dem dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis bestimmt. Der Umfang der Straßenreinigung ergibt sich aus den Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse I und II: monatlich; darüber hinaus bei Bedarf ; Winterdienst
 Reinigungsklasse III: Winterdienst

- (4) Soweit der Stadt Braunlage nach dem § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Braunlage vom 01.01.2013 die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese entsprechend dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis durch.
- (5) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 (1) der Straßenreinigungssatzung der Stadt Braunlage vom 17.12.2012 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich, freitags bis 9.00 Uhr durchzuführen.
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fahrbahnen und Gehwege freizuhalten. Überschreitet die Breite des Gehweges 1,50 m, so ist mindestens diese Breite freizuhalten. Ist an Straßen mit unbedeutendem Verkehr ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden oder ist ein Gehweg zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Stadt Braunlage zugepflügt worden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und bei Glätte gem. Abs. 4 zu bestreuen. Wird ein von der Stadt Braunlage zugepflügter Gehweg von Schnee wieder freigemacht, so tritt die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 dieser Verordnung wieder ein. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr durchgeführt sein. Das Schneeräumen ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Die Gossen sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der Verkehr und die Schneeräumung auf der Fahrbahn sowie auf dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert werden.
- (4) Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten werden bei Bedarf gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Braunlage über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 17.12.2012 entsprechend dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis Wege gesperrt sowie Straßen breit aufgepflügt. Der Schnee wird auf den anliegenden Bürgersteigen - soweit vorhanden- abgelagert.

- (5) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, mind. jedoch von 8.00 bis 20.00 Uhr, die Gehwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen sind, damit ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mind. 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Für die Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien und Auftausalz nicht verwendet werden. Der durch Streumaterial gelöste Schnee ist unverzüglich zu räumen.
- (6) Bei Tauwetter sind die Gehwege von Schnee- und Eisresten zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Sonstige Regelungen

Rinnsteine und Gossen dürfen nicht ohne Genehmigung durch bauliche oder andere Maßnahmen verändert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunlage vom 12.12.1997, die 1. Änderungsverordnung der Stadt Braunlage vom 23.08.2004, die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Bergstadt St. Andreasberg vom 01.12.2005 sowie die 1. Änderungsverordnung der Bergstadt St. Andreasberg vom 27.05.2009 außer Kraft.

Braunlage, 17. Dezember 2012

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


Grotte



**Anlage zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der
Stadt Braunlage**

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse I

Braunlage

Am Amtsweg	Gartenstraße
Am Bahnhof	Harzburger Straße
Am Bodefall	Heinrich-Jasper-Platz
Am Brandhai	Herzog-Johann-Albrecht-Straße
Am Brunnen	Herzog-Wilhelm-Straße
Am Buchholzplatz	Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße
Am Campingplatz	Hüttebergstraße
Am Fichtenhang	Im Wiesengrund
Am Gehren	Jägerstieg
Am Graben	Karl-Moritz-Weg
Am Hasselhof	Karl-Röhrig-Straße
Am Jermerstein	Kegelbahnweg
Am Langen Bruch	Kleine Bergstraße
Am Marienhof	Kolliestraße
Am Pfaffenstieg	Kurparkweg
Am Schultal	Lauterberger Straße
Am Steinfeld	Lederhecke
Am Zoll	Liebethruthsche Gasse
An der Waldmühle	Marktstraße
Anemonenweg	Neue Heimat
Amikagrund	Neue Straße
Bahnhofstraße	Obere Bergstraße
Birkenweg	Oberförster-Ulrichs-Straße
Bismarckstraße	Pfarrstraße
Blankenburger Straße	Ramsenweg
Bodestraße	Robert-Roloff-Straße
Brunnenbachsweg	Schlesierweg
Dr.-Barner-Straße	Schützenstraße
Dr.-Kurt-Schroeder-Promenade	Tanner Straße
Dr.-Vogeler-Straße	Unter den Buchen
Eichendorffstraße	Waldweg
Elbingeröder Straße	Wernigeröder Weg
Ferdinand-Thomas-Weg	von-Langen-Straße
Flurweg	Wiesenstraße
Fritz-Herzberg-Weg	Wiethfelder Straße
Große Wurmbergstraße	Wurmbergstraße
Grüne Aue	Zu den Silberschächten

Hohegeiß

Am Brande	Gerhart-Hauptmann-Straße
Am Gretchenkopf	Gippe
Am Haferhof	Hermann-Löns-Straße
Am Kurpark	Hindenburgstraße
Am Weinberg	Hubertusstraße
Auf dem Berge	Kirchstraße
Bärenbachweg	Klippenstraße
Benneckensteiner Straße	Lange Straße
Bohlweg	Schützenplatzweg
Brockenblickstraße	Wilhelm-Raabe-Straße
Brunnenweg	Zum Bocksbergswerk

St. Andreasberg

Am Gesehr	Herrenstraße
Am Glockenberg	Hilfe-Gottes-Teich-Weg
Am Kurpark	Hinterstraße
Am Markt	Hoher Weg
Am Samson	Joachimsthaler Weg
An der Rolle	Katharina-Neufang-Straße
An der Trift	Kirchplatz
An der Skiwiese	Krumme Straße
Arme-Sünder-Gasse	Lämmerhirtsgasse
Auf der Kuppe	Matthias-Schmidt-Berg
Auf der Höhe	Mühlenstraße
Bäckerhügel	Neufang
Bergmanns Trost	Promenade
Bergstraße	Promenadenweg
Brauhausstraße	Quellenweg
Braunlager Straße	Röhrholz
Breite Straße	Schlesische Straße
Clausthaler Straße	Schulstraße
Danielstraße	Schützenstraße
Dr.-Willi-Bergmann-Straße	Schwalbenherd
Erzwäsche	Silberstraße
Faktoreigasse	St.-Andreas-Weg
Finkenweg	Sudetenlandweg
Geschworenen Garten	Wäschegrund
Glückauf-Weg	Ziegenhügel
Obere Grundstraße	Zum Schwalbenherd
Untere Grundstraße	Ortsteile Oderbrück Nord und Süd
Halde	
Hangweg	

Reinigungsklasse II

St. Andreasberg

Mühlenstraße ab Haus-Nr. 55
Wäschegrund ab Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 9
OT Silberhütte

Reinigungsklasse III

St. Andreasberg

An der Schleifmühle
Jordanshöhe
Am Gesehr ab Haus-Nr. 21
Roter Bär
Sperrental

Schneeablagerung Bürgersteige Braunlage:

Am Gehren Herzog-Johann-Albrecht-Straße -Westseite- in Jahren mit ungerader Jahreszahl; -Ostseite- ab Bismarckstraße in Richtung Jermerstein und teilweise Westseite hinter Herzog- Johann-Albrecht-Straße 2 bis Einmündung Bismarckstraße in Jahren mit gerader Jahreszahl (maßgeblich ist die Jahreszahl im Dezember) Oberförster-Ulrichs-Straße Waldweg Am Jermerstein Wurmbergstraße Hüttebergstraße Ramsenweg Gartenstraße Am langen Bruch Dr.-Barner-Straße Obere Bergstraße Kleine Bergstraße Karl-Röhrig-Straße Am Bodefall Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße Eichendorffstraße (Westseite und teilweise Ostseite ab Grundstück Am Steinfeld 20 bis Grundstück Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße 1) von-Langen-Straße -Nordseite- Schützenstraße -Südseite- Lauterberger Straße - Nordseite- (ab Einmündung Lederhecke bis Einmündung Am Marienhof) Robert-Roloff-Straße	Schlesierweg Ferdinand-Thomas-Weg Tanner Straße (Westseite) Brunnenbachsweg Am Hasselhof Am Brandhai Am Bahnhof Karl-Moritz-Weg Bodestraße Am Buchholzplatz -Südseite- Lederhecke Kolliestraße Neue Heimat Arnikagrund Anemonenweg Am Marienhof Zu den Silberschächten Am Steinfeld Blankenburger Straße Am Zoll Am Schultal Flurweg Birkenweg Dr.-Vogeler-Straße Neue Straße Bismarckstraße -Südseite-
--	--

Schneeablagerung Bürgersteige St. Andreasberg:

Auf der Höhe Schwalbenherd 17 bis 19 Krumme Straße Obere Grundstraße – östliche Seite von Hausnummer 8 bis 24 Einmündung Straße am Kurpark, östliche Seite bis zum Hausgrundstück Untere Grundstraße 23 An der Rolle – östliche Seite	Clausthaler Straße – östliche Seite bis zur ehemaligen Realschule Katharina-Neufang-Straße bis zur Glück-auf- Schule, Katharina-Neufang-Str. 48 Glückauf-Weg, teilweise, Parkplatz Schul- straße bis Grundstück Glückauf-Weg 29 Am Gesehr – östliche Seite bis zur Braunlager Straße Hangweg östliche Seite
---	---

Schneeablagerung Bürgersteige Hohegeiß:

Am Kurpark Bohlweg Brockenblickstraße	Hindenburgstraße (von der Ecke Lange Straße bis Hotel „Panoramic“) Wilhelm-Raabe-Straße (Nordseite)
---	---

Im Winter zu sperrende Fußwege Braunlage:

<u>Verbindungswege:</u> Schlesierweg – Rundweg Zu den Silberschächten – Am Steinfeld Am Steinfeld – Robert-Roloff-Straße Robert-Roloff-Straße – Hinrich-Wilhelm- Kopf-Straße Robert-Roloff-Straße – Eichendorffstraße Eichendorffstraße – Sportplatz Am Schultal – Im Wiesengrund Im Wiesengrund – Dr.-Vogeler-Straße	Dr.-Vogeler-Straße - Skiwiese Lindenallee – Tretbecken – Herz.-Joh.-Albr.- Str. Herz.-Joh.-Albr.-Str. – Unter den Buchen Herz.-Joh.-Albr.-Str. – Am Jermerstein Wurmbergstraße – Hüttebergstraße Bodestraße – Bahnhofstraße <u>Promenade:</u> Zwischen Am Amtsweg und Seilbahn- Talstation
--	---

Im Winter zu sperrende Fußwege St. Andreasberg:

Silberner Mann Lämmerhirtsgasse Fußweg zum Matthias-Schmidt-Berg (Kuhtrift) Gasse Obere Grundstraße/Promenade	Fußweg Schützenstr. 35 - Kindergarten Fußweg zum Bergmanns Trost Fußweg Schlesische Straße/An der Skiwiese bis An der Rolle Am Gottesackerberge Fußweg von der Braunlager Straße über das Kälbertal zum Hallenbad
---	---

Im Winter zu sperrende Fußwege Hohegeiß:

<u>Verbindungsweg:</u> Auf dem Berge – zwischen den Grundstücken Nr. 13 A und Hubertusstraße 6	<u>Promenaden:</u> Hindenburgstraße – Gippe Sportplatz – Heimathütte
--	--

1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt
Braunlage (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) letzte berücksichtigte Änderung: § 90 geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), der §§ 10 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) letzte berücksichtigte Änderung: § 43 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Braunlage am 22.12.2016 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunlage vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 der Straßenreinigungsverordnung wird der letzte Satz

„Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.“

gestrichen.

2. Der Absatz (5) des § 3 der Straßenreinigungsverordnung „Winterdienst“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3
Winterdienst

- (5) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, mind. jedoch von 8.00 bis 20.00 Uhr, die Gehwege mit Streusplitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht jedoch mit Hauskehricht oder Asche) zu bestreuen sind, damit ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mind. 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien und Salze nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Der durch Streumaterial gelöste Schnee ist unverzüglich zu räumen.

3. Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 4 Straßenreinigungsverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Braunlage wird in der Reinigungsklasse I für St. Andreasberg wie folgt ergänzt:

Panoramablick

4. Das Straßenverzeichnis gem. § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsverordnung über die Sperrung von Wegen und Schneeablagerungen auf den Bürgersteigen wird in der Rubrik „Schneeablagerung Bürgersteige St. Andreasberg“ wie folgt geändert:

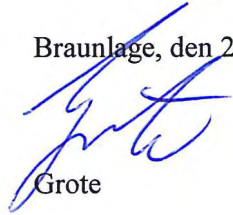
Die Wörter „Obere Grundstraße – östliche Seite von Hausnummer 8 bis 24“ werden gestrichen

Die Wörter „Obere Grundstraße – östliche Seite entlang der Grundstücke Schützenstraße
Hausnummer 8 bis 24“ werden eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Braunlage, den 22.12.2016



Grote

